

Eichung

für Wärme- und Wasserzähler



Eichgesetz

Gesetzliche Grundlage für die Eichpflicht ist das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der Fassung vom 02.02.2007, die Eichordnung in der Fassung vom 08.02.2007 und die Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und Rates (MID) vom 31.03.2004. Ziel ist der Schutz der Verbraucher als Konsumenten und Bezieher messbarer Leistungen.

Eichpflichtige Geräte

Nach § 2 und § 25 des Eichgesetzes unterliegen der Eichpflicht

Wärmezähler	seit dem	01.10.1980
Warmwasserzähler	seit dem	01.01.1981
Kaltwasserzähler	seit dem	01.01.1979

Eichung

Die bisherige Ersteichung wurde durch die vom Hersteller wählbaren Konformitätsbewertungsverfahren ersetzt. Damit die Hersteller ihre erworbenen Rechte weiter ausüben können, bleiben die bisherigen nationalen Bauartzulassungen und EWG-Zulassungen maximal bis zum 30. Oktober 2016 gültig.

Geeichte Geräte sind mit einer gelben Plakette versehen, die eine Prüfstellenummer sowie das Jahr der Eichung angibt. Es kann auch die Angabe "beglaubigt bis..." vermerkt sein.

Eichintervalle

Die Messgeräte sind bei Ersteinbau geeicht. Die eichrechtliche Verwendungsdauer der Geräte beträgt, für

Wärmezähler	5 Jahre
Warmwasserzähler	5 Jahre
Kaltwasserzähler	6 Jahre

Das Ende des Eichintervalls errechnet sich jeweils aus der Jahreszahl (Ende des Jahres) der Eichplakette zuzüglich der Frist von 5 bzw. 6 Jahren.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Eichfristen ist der Eigentümer der Messgeräte verantwortlich. Eine gesonderte Aufforderung vom Eichamt oder anderen öffentlichen Stellen erfolgt nicht. Die Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen kann über Wartungsverträge auf Messdienste übertragen werden.

Ordnungswidrigkeiten

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung von nicht geeichten Messgeräten ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 (4) des Eichgesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu Eur 10.000 geahndet werden kann.

Ein Eigentümerbeschluss über die Ablehnung der Eichung ist nicht richtig. Der Verstoß bei nicht einstimmigen Beschlüssen kann durch einen Miteigentümer bekannt werden, bzw. mieterseitig reklamiert werden.

Zudem ist eine auf nicht geeichten Messgeräten basierende Abrechnung nicht fällig.